

FEUERWEHRVERBAND MITTELKLETTGAU
der Gemeinden
Gächlingen, Neunkirch und Siblingen



Gächlingen



Neunkirch



Siblingen

Besoldungsreglement

Gestützt auf die Verbandsordnung und die Feuerwehrordnung des Feuerwehrverbandes Mittelklettgau wird folgendes Besoldungsreglement erlassen.

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldungen

Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

1 Jahresbesoldungen

erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Kommandant | CHF 8000.00 |
| b) Vizekommandanten
(Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando) | CHF 3000.00 |
| c) Fourier | CHF 2500.00 |
| d) Materialverwalter
(Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando) | CHF 2000.00 |
| e) Spezielle Ämter (z.B. Atemschutzverantwortlicher, Alarmverantwortlicher)
(Pauschalsumme; interne Aufteilung durch das Kommando) | CHF 500.00 |

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| f) Büroentschädigung für Kommandant | CHF 500.00 |
| g) Büroentschädigung für den Fourier | CHF 500.00 |

² Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission sowie des Feuerwehrkommandos:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Präsident | CHF 100.00 |
| b) Protokollführer | CHF 100.00 |
| c) die Mitglieder je | CHF 50.00 |

³ Soldansätze für Übungen

Für Kader- und Feuerwehrübungen werden folgende Soldansätze pro Stunde bezahlt:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Kommandant | CHF 40.00 |
| b) Vizekommandant | CHF 40.00 |
| c) Offiziere | CHF 40.00 |
| d) Fourier | CHF 35.00 |
| e) Materialverwalter | CHF 35.00 |
| f) Unteroffiziere | CHF 35.00 |
| g) Mannschaftsmitglieder | CHF 30.00 |

⁴ Einsatzsold

- | | |
|---------------------|-----------|
| 1. Einsatzstunde | CHF 50.00 |
| jede weitere Stunde | CHF 35.00 |

Kantonale Einsätze werden nach den Tarifen des Kant. Feuerwehrinspektorats entschädigt.

⁵ Weitere Entschädigungen

Es werden folgende Soldansätze pro Stunde bezahlt:

- | | |
|---|-----------|
| Retablierungsarbeiten, Pikett- und Wachdienst einheitlich | CHF 30.00 |
| Nicht vorhersehbare Arbeiten | CHF 30.00 |
| Arbeiten für Dritte | CHF 50.00 |
| Arbeiten für Verbandsgemeinden | CHF 35.00 |

⁶ Taggelder

Für Kursbesuche werden – sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird – folgende Taggelder bezahlt:

- | | |
|-----------------|------------|
| a) Pro Tag | CHF 200.00 |
| b) Pro Halbttag | CHF 100.00 |

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so wird die Differenz bis zu den Ansätzen gemäss a) und b) durch die FMK beglichen.

7 **Kilometervergütungen**

Für Fahrten zu Gunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

- | | |
|--|--------------|
| a) die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel
Bahn (II. Klasse) und Bus | nach Aufwand |
| b) pro Kilometer im Privatauto nach kantonalem Distanzanzeiger
(inkl. Versicherungsabgeltung) | CHF 0.60 |

8 **Vergütungen für Geräte und Maschinen**

Für während Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Traktor pro Betriebsstunde (z.B. für Pumpe, Druckfässer) | CHF 50.00 |
| b) Traktor für Transport (Pauschal pro Übung) | CHF 40.00 |
| c) Privates Zugfahrzeug (Pauschal pro Übung) | CHF 30.00 |
| d) Andere Gerät | gemäss Tarifordnung |

9 **Verpflegungskosten**

- a) Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.
- b) Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Teilnehmern der Übung und den Gästen ein Essen und ein Getränk.

III. Bussen

Art. 5 Bussenansätze

Bussen bei Nichtbesuch von Übungen:
Bei unentschuldigten Absenzen wird eine Busse von CHF 50.00 ausgesprochen.

Entschuldigungsgründe siehe Art. 31 der Feuerwehrordnung.

IV. Beurlaubung

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

Art. 6 Beurlaubungszeitspanne

- | | |
|-----------------|---|
| a) bis 6 Monate | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrpflichtabgabe, Einrücken im Alarmfall erwünscht; |
|-----------------|---|

- | | |
|---------------------------|---|
| b) ab 6 Monate bis 1 Jahr | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrpflichtabgabe, wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen, automatische Wiedereingliederung in die FMK nach einem Jahr; |
| c) ab 1 Jahr | Dem Gesuchsteller wird die Einsatzrüstung eingezogen und er leistet die Feuerwehrpflichtabgabe, Wiedereingliederung an der nächsten Rekrutierung. |

Art. 7 Rekursinstanz

Innerhalb 20 Tagen, nach Bekanntgabe des Entscheids durch das Kommando, kann bei der Feuerwehrkommission schriftlich rekuriert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 In-Kraft-Treten und Publikation

„Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Besoldungsreglement der Feuerwehr Mittelklettgau vom 1. Januar 2014.

„Dieses Besoldungsreglement ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.

Von der Verbandskommission am 20. September 2021 beschlossen.

Der Präsident

Der Fourier

Hans Peter Gächter

Nadine Schachenmann